


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-210/2023		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	04.09.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.09.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.09.2023	beschließend
Gemeindevertretung	21.09.2023	beschließend

Betreff:

Zustimmung zu außerplanmäßigen Verpflichtungen i. S. d. § 102 Abs. 5 HGO für den Neubau des Kunstrasensportplatzes und anderer in diesem Zusammenhang beabsichtigten Investitionen

Sachdarstellung:

1. HHJ:

2023 (Zustimmung zum Eingehen außerplanmäßiger Verpflichtungen zulasten des Haushaltsjahres 2024; § 102 Abs. 5 HGO)

2. Baumaßnahmen, Konten:

Die folgenden Baumaßnahmen im Glück-auf-Stadion Neuhof werden als vereinseigene Baumaßnahmen durchgeführt

- Neubau Kunstrasenplatz einschl. Garagen,
- Überdachung eines Teils der Tribüne,
- sonstige Investitionen an dortigen Sportanlagen (Verlegung Kugelstoßanlage),
- Erneuerung der Tennisplätze,
- Bau eines Minispielfeldes und
- Herstellung neuer Wasserleitungshausanschluss für die vorgenannten Sportanlagen

Außerdem soll die Installation einer PV-Anlage auf der Tribünenüberdachung und auf dortigen Garagen als gemeindeeigene Baumaßnahme durchgeführt werden.

Konto: 42110-0358-900358

3. lfd. Nr. I-Programm (lfd. HHJ):

Lfd. Nr. 74 des Investitionsprogramms zum HHP 2023

4. HH-Ansatz (bzw. derzeit verfügbare HH-Mittel):

(einschließlich BNK; inkl. USt)

s. als Anlage 1 beigefügte Aufstellung.

5. Benötigte HH-Mittel:

(einschließlich BNK und USt)

s. als Anlage 1 beigefügte Aufstellung

6. Es werden also zusätzlich benötigt:

Zusätzlich werden benötigt für die unter Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen: 250.000,00 €.

Diese Mittel werden im Haushaltsjahr 2024 benötigt.

7.a. Wird als wahrscheinlich angesehen, dass weitere „Mehrausgaben“ anfallen könnten?

Dies ist leider nicht ausgeschlossen. Wir befinden uns zurzeit in der Phase der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen. Die Ausschreibung, gerade in der jetzigen Zeit, birgt erhebliche Risiken, dass von den Kostenschätzungen (die sehr sorgfältig erstellt wurden) abgewichen werden könnte.

7.b. Wenn ja in welcher Höhe erscheint dies realistisch?

Das kann nicht prognostiziert werden.

8. In welchem HHJ werden die zusätzlichen Mittel voraussichtlich benötigt?

Im HH-Jahr 2024.

Da die Baumaßnahmen noch in 2023 ausgeschrieben werden sollen und wenn möglich auch die Aufträge erteilt werden sollen, wird für das Haushaltsjahr 2023 eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 250.000 € benötigt.

9. Begründung für die Mehrausgaben bzw. die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung:

In ihrer Sitzung am 10.11.2022 (VL-247/2022) hat die Gemeindevertretung für die in Rede stehenden Baumaßnahmen bereits zusätzliche Mittel in Höhe von 200.000 € bereitgestellt. Diese Mittel wurden im Haushaltsplan 2023 veranschlagt.

Bereits bei der damaligen Mittelbereitstellung wurde darauf hingewiesen, dass weitere Kostenerhöhungen leider nicht ausgeschlossen werden können und auch nicht verlässlich ermittelt werden konnten. Inzwischen wurden die Planungen ausschreibungsreif erstellt. Das ermöglicht noch genauere Kostenschätzungen. Die leider weiterhin sehr hohen Baupreise und die fortschreitende Zeit sind ein wesentlicher Grund für die Kostensteigerungen. Auch führt, was bisher nicht bekannt und auch nicht vorhersehbar war, die Entsorgung des vorhandenen dioxinbelasteten Materials zu Mehrkosten. Dies geht auf eine Forderung der Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 23.08.2023 zurück.

Die folgenden Ausführungen in der Beschlussvorlage aus dem Jahr 2022 gelten auch weiterhin.

„Dennoch bestehen diesbezüglich weiterhin, wenn auch reduzierte, Risiken. Dazu folgende Erläuterungen:

Seit einigen Monaten steht (nicht nur) die Bauwirtschaft „Kopf“. In der Bauwirtschaft kommt es zu massiven Verwerfungen. Angebote werden nicht mehr und wenn mitunter sehr hochpreisig abgegeben. Auf Kostenschätzungen kann man sich immer weniger verlassen, auch wenn diese mit großer Sorgfalt aufgestellt und bei Ausschreibungsbeginn aktuelle Preise angesetzt wurden, da niemand zukünftige Entwicklungen verlässlich vorhersehen kann. Eine frühere Beauftragung war jedoch, schon wegen den beantragten Zuschüssen, nicht möglich.“

Es ist nicht möglich rechtzeitig eine Nachtragssatzung (§ 98 HGO) zu erlassen. Das Verfahren dauert mehrere Monate.

Auch führen personelle Engpässe in der Finanzabteilung dazu, dass dies nicht umgesetzt werden könnte.

Die zusätzlichen Mittel werden im HH-Jahr 2024 benötigt. Da vorgesehen ist die in Rede stehenden Bauaufträge in Kürze zu erteilen, werden entsprechende Verpflichtungsermächtigungen (VE; § 102 HGO) benötigt.

Dies ist nach § 102 Abs. 5 HGO zulässig, wenn die Verpflichtungen unvorhergesehen und unabweisbar sind (aus dieser Beschlussvorlage ergibt sich, dass dies der Fall ist) und der in der HH-Satzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der VE nicht überschritten wird.

Der eben beschriebene festgesetzte Gesamtbetrag beträgt 3.500.000 € (s. § 3 der HH-Satzung 2023). In diesen ist u. a. ein Betrag von 500.000 € für „Gesamtgemeinde – Gehwege, Verbesserungen im Zuge DSL-Erschließung“ eingeflossen (s. Konto 54110-0962-919003; s. lfd. Nr. 248 des Investitionsprogramms zum HHP 2023). Aus heutiger Sicht ist es als ausgeschlossen anzusehen, dass diese Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommen wird. Die insoweit vorgesehenen VE werden folglich in diesem Haushaltsjahr nicht benötigt. Sie

können also, im Sinne von § 102 Abs. 5 HGO, für andere Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Deswegen soll ein Teilbetrag dieser VE (der vorbeschriebenen 500.000 €) i. H. v. 250.000 € nicht für ihren ursprünglich gedachten Zweck, sondern für die unter vorstehender Ziffer 2 beschriebenen Bauvorhaben in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der in der HH-Satzung 2023 festgesetzten VE wird folglich nicht überschritten.

Die Entscheidung obliegt der Gemeindevertretung (§ 102 Abs. 5 HGO i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO).

Weitere Hinweise:

Im Haushaltsplan 2024 werden die Mittel bei der unter der vorstehenden Nr. 2 genannten Haushaltsstelle (Konto) als Haushaltsansatz veranschlagt. Diese Mittel müssen dann im Rahmen der Beschlussfassung über den HHP 2024 zwingend bereitgestellt werden. Das ergibt sich aus dem Charakter der Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern die Baumaßnahme aufgrund der gestiegenen Kosten nicht mehr durchgeführt werden soll, dürfte dem Beschlussvorschlag nicht zugestimmt werden. Nach dem mit dem SV Neuhof am 07.04.2022 geschlossenen Vertrag (s. Top 4 der GVe-Sitzung vom 03.02.2022) besteht für die Gemeinde jetzt die Möglichkeit der Kündigung, da die ursprünglich vorgesehene Gesamtfinanzierung (ohne die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel) nicht mehr gesichert ist. Die Vertragskündigung wäre dann die logische Folge. Das hätte allerdings gravierende Folgen. Z. B. wäre dann die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages für den 5. Tennisplatz rückgängig zu machen.

10. Werden realistische Möglichkeiten gesehen, die Mehrauszahlungen (über-/außerplanmäßigen Verpflichtungen) zu vermeiden bzw. zu senken?

Nein.

Es besteht das Risiko, dass die Ausschreibungsergebnisse zu weiteren Kostensteigerungen führen könnten.

11. Finanzierung der Mehrauszahlungen:

s. oben unter Nr. 9.

12. Federführende Zuständigkeit für die vorgenannte Maßnahme:

H. Schmidt (bautechnisch);

H. Schiffhauer (haushaltsrechtlich)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. dass folgende Verpflichtungen im Sinne von § 102 Abs. 1 HGO im Haushaltsjahr 2023, zulasten des Haushaltsjahres 2024 gemäß § 102 Abs. 5 HGO über-/außerplanmäßig eingegangen werden dürfen:

für den Neubau des Kunstrasenplatzes und den weiteren vorstehend unter lfd. Nr. 2. aufgeführten Investitionen (Konto 42110-0358-900358): 250.000 €

2. dass die Haushaltsmittel für die eben genannten außerplanmäßigen Verpflichtungen im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt werden.

3. dass die Verpflichtungsermächtigung, die im Haushaltsplan 2023 zulasten des Haushaltsjahres 2024 für die Investitionsmaßnahme „Gesamtgemeinde – Gehwege, Verbesserungen im Zuge DSL-Erschließungen“; Konto-Nr. 54110-0962-919003; lfd. Nr. 248 des Investitions-Programms, veranschlagt wurde (insgesamt. 500.000 €) i. H. v. 250.000 € nicht für die eben genannte Maßnahme in Anspruch genommen werden darf. Dieser Teil der Verpflichtungsermächtigung dient der

Abdeckung der unter Nr. 1 (des Beschlussvorschlages) beschriebenen Verpflichtungen, die außerplanmäßig eingegangen werden dürfen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-09-04_TS_3_Anlage_1_Gesamtkosten_Kunstrasen